Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 20.

(No. 1831.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Januar 1837., durch welche der Stadt Neuwied die Erhebung eines Pflastergeldes nach dem anliegenden Tarif vom 31. Dezember 1836. bewilligt wird.

Auf Ihren Bericht vom 13. v. M. bewillige Ich der Stadt Neuwied, in Berücksichtigung der angezeigten Verhältnisse, das Recht zur Erhebung eines Pflastergeldes nach dem anliegenden Tarif, jedoch mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu jeder Zeit, und habe mit Rücksicht hierauf den Tarif vollzogen.

Berlin, den 10. Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Rochow, Rother und Grafen v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin den 20. November 1837.)

Tarif

zur Erhebung eines Pflastergeldes für die Stadt Neuwied.

---

1. Auf der Staatsstraße von der Einfahrt in die Stadt durch die Engerser-, Schloß- und Feldkircher-Straße und auf ungepflasterten Straßen, wenn nur diese und keine andere als die vorgedachten gepflasterten Straßen berührt werden, wird kein Pflastergeld erhoben.

Sonst ist zu entrichten:

		Sgr.	Pf.
2.	Von einem beladenen Wagen (vierrädrigen Fuhrwerke):		
	a) wenn er nur mit einem Pferde bespannt ist	1 Sgr.	— Pf.
	b) für jedes weiter angespannte Pferd	—	4
3.	Von einem beladenen zweirädrigen Karren:		
	a) wenn er mit einem Pferde bespannt ist	—	8
	b) für jedes weitere Pferd	—	4
4.	Von einem mit einem Ochsen, einer Kuh oder einem Esel bespannten beladenen Fuhrwerke, incl. Schlitten	—	5
	für jedes weitere derartige Zugthier	—	3
5.	Von jedem Reit- oder unangespannten Pferde oder Maulthiere	—	5
6.	Von einem Ochsen, einer Kuh oder einem Esel	—	4
7.	Von Fohlen, Schweinen, Schaafen, Kälbern und Ziegen per Stück	—	3

Anmerkungen.

1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Pflastergeldes tritt in dem Augenblick ein, wo das Fuhrwerk oder Thier irgend einen gepflasterten Theil der Stadt passirt, und trifft namentlich auch diejenigen Fuhren oder Thiere, welche auf der Staatsstraße in die Stadt gelangen, sobald

bald sie eine der Seitenstraßen berühren, ohne Unterschied, ob sie sich wieder zu der Staatsstraße wenden oder nicht.

2) Das Pflastergeld muß von dem Verpflichteten bei Passirung der Hebestellen, oder, wenn eine solche nicht passirt wird, auf Aufforderung der zur Hebung legitimirten Empfänger entrichtet werden.

Ausnahmen.

Pflastergeld wird nicht erhoben:

1) Von Königlichen und den Prinzen des Königlichen Hauses, so wie dem Fürstlich Wiedischen Hause gehörigen Pferden und Wagen.

2) Von Armeefuhrwerken, desgleichen von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt.

3) Von in Dienst-Angelegenheiten reisenden Offizieren und öffentlichen Beamten.

4) Von öffentlichen Kourieren und Estafetten, ingleichen von Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehörigen Beiwagen, so wie von den von allen Postbeförderungen ledig zurückkehrenden Postpferden und Wagen.

5) Von Transporten, welche für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, ingleichen von Vorspann- und Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise.

6) Von allem Chaisen-Fuhrwerke.

7) Von Feuerlöschungs- und sonstigen Hülfsfuhren, ingleichen von Armen- und Arrestantenfuhren.

8) Von allem Fuhrwerke der Einwohner der Stadt Neuwied, insofern sie solches in der Stadt und nicht auf auswärtigen Besitzungen halten.

9) Vom Fuhrwerke, welches mit Materialien zum Chausseebau oder zu städtischen Bauten beladen ist.

10) Von dem auf die Jahrmärkte zu Neuwied gebracht werdenden Vieh.

Strafen.

Wer eine Hebestelle passirt, ohne das festgesetzte Pflastergeld zu entrichten, oder der Aufforderung eines legitimirten Empfängers zur Zahlung nicht Folge leistet, zahlt außer den verkürzten Gefällen als Strafe den vierfachen Betrag derselben.

Berlin, den 31. Dezember 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Rother. Graf v. Alvensleben.

(No. 1832.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Oktober 1837., betreffend den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten Militair-Invaliden.

Im Verfolg Meiner gesetzlich bekannt gemachten Order vom 25. April 1835. bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 14. September d. J., daß für den ganzen Umfang der Monarchie die Gerichtsbehörden verpflichtet seyn sollen, in jedem Straferkenntnisse gegen einen Civilbeamten, welcher früher als Militair-Invalide ein Gnadengehalt bezogen, oder doch in Anspruch zu nehmen hatte, ausdrücklich auszusprechen, ob derselbe dieses Gnadengehalts oder des Anspruchs darauf, nach Maaßgabe Meiner gedachten Order, für verlustig zu erklären sey oder nicht, und daß in jedem Falle, wo dies in dem Haupt-Erkenntnisse unterblieben ist, von dem betheiligten Verwaltungs-Chef auf ein nachträgliches, den Verlust oder die Fortbeziehung des Gnadengehalts festsetzendes Erkenntniß, welches bei den von Assisenhöfen gesprochenen Haupt-Erkenntnissen von der Raths-Kammer des betreffenden Landgerichts abzufassen ist, angetragen werden kann. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Oktober 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Kamptz, Mühler und General der Infanterie v. Rauch.

(No. 1833.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Oktober 1837., betreffend die Bestimmung, daß bei gerichtlichen Verhandlungen mit Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig sind, ein gerichtlich vereideter Dolmetscher die Stelle des Unterschriftszeugen vertreten könne.

Das Bedenken, welches nach Ihrem Berichte vom 16. v. M. bei einigen Behörden, namentlich bei den General-Kommissionen, darüber angeregt ist, ob der zu einer gerichtlichen Verhandlung zugezogene Dolmetscher gleichzeitig die Stelle des Zeugen für solche Personen, welche nicht schreiben und Geschriebenes nicht lesen können, vertreten dürfe, erledigt sich durch Meinen, von Ihnen mit Recht in Bezug genommenen gesetzlich publizirten Erlaß vom 20. Juni 1816., nach welchem es eines solchen besonderen Zeugen nicht bedarf, wenn die gerichtliche Verhandlung unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufgenommen worden ist, indem der Dolmetscher nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung §§. 214. 215. Titel X. Th. I. und §. 37. Titel II. Th. II. zu den vereideten Protokollführern gehört. Sie haben hiernach diejenigen Behörden, welche dieserhalb ein Bedenken erhoben haben, zu belehren, und gegenwärtige Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 8. Oktober 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Frh. v. Brenn und Mühler.

(No. 1834.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Oktober 1837., wonach das Hausvoigtei-Gericht zu Berlin in Bagatellsachen die Stelle eines Kommissarius des Kammergerichts vertritt.

Auf Ihren Bericht vom 26. v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß das hiesige Hausvoigteigericht, wenn dasselbe eine dem Ressort des Kammergerichts angehörende Bagatellsache zur Instruktion und Entscheidung überkommt, die Stelle der Kommissarien vertritt, welche nach §. 67. der Verordnung vom 1. Juni 1833. zur Verhandlung und Entscheidung der Bagatellsachen durch die ein Kollegium bildenden Gerichte zu ernennen sind. Durch diese Anordnung ist die auf dem Reglement vom 30. November 1782. beruhende Einrichtung des Hausvoigteigerichts, nach welcher bei demselben, wie bei Untergerichten, gegen nicht appellationsfähige Erkenntnisse der Rekurs eintritt, dahin modifizirt, daß bei Objekten unter 20 Rthlr. nicht das Rechtsmittel des Rekurses, sondern, weil das Hausvoigteigericht hierbei nicht als ein Untergericht, sondern kommissarisch für das Obergericht fungirt, die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist. Ich autorisire Sie, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 18. Oktober 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

(No. 1835.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Oktober 1837., wegen näherer Bestimmung des §. 277. des Ostpreußischen Landschafts-Reglements vom 24. Dezember 1808.

Aus einer bei Mir geführten Beschwerde des Besitzers eines Ostpreußischen Pfandbriefes habe Ich ersehen, daß bei der Ausführung der im §. 277. des Ostpreußischen Landschafts-Reglements vom 24. Dezember 1808. enthaltenen Bestimmung, nach welcher der Präsentant des letzten mit Nr. 10. bezeichneten Zins-Koupons die neuen auf die folgenden fünf Jahre ausgefertigten Koupons erhält, Schwierigkeiten eingetreten sind, die einer gesetzlichen Erledigung bedürfen. Nach erfolgter Berathung der landschaftlichen Behörde und auf den Bericht der Minister der betreffenden Ressorts, setze Ich demnach zur Erläuterung des erwähnten §. 277. hierdurch Folgendes fest: Wenn der Inhaber des Pfandbriefes vor Aus-

reichung der neuen Koupons der Verabfolgung derselben an den Präsentanten des letzten Koupons der vorhergehenden Series, des sogenannten Stichkoupons, bei der Landschaft widerspricht, der Präsentant aber sie fordert und in die Auswortung an den Inhaber des Pfandbriefes nicht einwilligt, so hat die Landschaft die Interessenten zur Entscheidung des gegenseitigen Anspruchs an das Gericht, zu dessen Realjurisdiktion das bepfandbriefte Gut gehört, zu verweisen, und die neue Series der Koupons auf den Antrag eines der Interessenten, oder auf Requisition des Gerichts, an das Depositorium desselben auszuliefern. Hat der Inhaber des Stichkoupons ihn bei der Zinsen-Erhebung eingereicht, ohne die neuen Koupons zu fordern, so ist die Landschaftskasse ermächtigt, die neuen Koupons ohne Weiteres dem Präsentanten des Pfandbriefes zu behändigen. Wenn der Stichkoupon weder im Zinsen-Erhebungstermine, auf welchen er lautet, noch im nächstfolgenden bei der Landschaftskasse präsentirt wird, so sind die Koupons der neuen Series dem Inhaber des Pfandbriefes, beim Eintritt des zweiten Termins dieser Series, auszuantworten. War bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Vorschriften sowohl der Termin zur Empfangnahme der neuen Koupons, als auch der nächstfolgende Erhebungstermin bereits verflossen, so hat der Inhaber des Pfandbriefes noch einen dritten Termin abzuwarten, bevor ihm die neuen Koupons ausgehändigt werden dürfen. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß zur Publikation durch die Gesetzsammlung zu befördern.

Berlin, den 18. Oktober 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.